

Begründung

ZUR

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.11/1 für den Bereich zwischen der Straße Im Fuhlenbrock, der Lindhorst-, Heide-, Specht- und Goethestraße

Entsprechend den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 1.11/1 liegt das Grundstück Flur 138, Flurstück 488, in einem reinen Wohngebiet (WR-Gebiet). Ausgewiesen ist eine dreigeschossige Bebauung als Hausgruppe mit Satteldach.

Die Neuapostolische Kirche des Landes Nordrhein-Westfalen beabsichtigt, im Ortsteil Fuhlenbrock auf o.g. Grundstück einen Kirchenneubau zu errichten. Das Gebäude ist max. zweigeschossig mit Flachdach ohne Glockenstuhl geplant und soll ca. 100 Sitzplätze umfassen.

Das Grundstück ist nach seiner Lage inmitten des Ortsteils Fuhlenbrock neben einem größeren Parkplatz als Standort für das Vorhaben besonders geeignet.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung der Maßnahme ist jedoch eine Änderung des Bebauungsplanes für das betreffende Grundstück erforderlich.

Dementsprechend soll das Grundstück, das z.Z. in einem reinen Wohngebiet (WR-Gebiet) liegt, als allgemeines Wohngebiet (WA-Gebiet) festgesetzt werden.

Die Änderung des Bebauungsplanes berührt nicht die Grundzüge der Planung und ist für die Nutzung der benachbarten Grundstücke von unerheblicher Bedeutung.